

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/181/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom
26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
93/121/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 94/85/EG⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Entscheidung 95/58/EG⁽⁴⁾, ist das Verzeichnis der
Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die
Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen.Von Madagaskar sind weitere schriftliche Garantien
eingegangen. Die Prüfung dieser Garantien hat gezeigt,
daß dieses Land die Anforderungen der Gemeinschaft
erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Im Anhang der Entscheidung 94/85/EG wird folgende
Zeile in die alphabetische Reihenfolge der ISO-Codes
eingefügt:

„ | MG | Madagaskar | × | “

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 41.